

Departement für Bau und Umwelt DBU  
Herr Regierungsrat Dominik Diezi  
Verwaltungsgebäude Promenade  
8510 Frauenfeld

Amriswil, 3. November 2023

[dominik.diezi@tg.ch](mailto:dominik.diezi@tg.ch)

## **Vernehmlassung FDP zur Teilrevision der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBG)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Diezi,  
sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen Thurgau (nachstehend FDP Thurgau genannt) bedankt sich für die Einladung, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können. Die involvierten Personen der entsprechenden Fachgruppe haben sich mit den Unterlagen auseinandergesetzt und erlauben sich, Ihnen folgende Vernehmlassung, die in der Gliederung Ihrem Schreiben vom 6. Juli 2023 folgt, zu unterbreiten.

### **1. Rasche Bewilligungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien**

Die FDP Thurgau begrüsst die Absicht, für den Ausbau der erneuerbaren Energien auf rascherer und unkompliziertere Verfahren zu setzen. Mit Blick auf die aktuell eher als lang zu bezeichnenden Verfahren auf kommunaler und kantonaler Ebene wäre es aus unserer Sicht erstrebenswert, wenn solche Verfahren z.B. prioritär behandelt werden könnten oder wenn für deren Behandlung die Gemeinden vom Kanton konkrete Hilfestellungen erhalten, damit die Verfahren schneller zu einem Abschluss geführt werden können. Vielfach scheint das sich in der Rechtsprechung etablierte «ewige Replikrecht» Entscheidungen zu verzögern.

Zudem geben wir zu bedenken, dass es meist zwei Seiten gibt, die in einem Verfahren involviert sind. Stehen sich z.B. Eigentümer als Nachbarn in einem Verfahren wegen einer Luft-Wasser-Wärmepumpe gegenüber, ist es u.E. zentral, dass dem Vorsorgeprinzip und namentlich der Prüfung von Alternativstandorten Beachtung geschenkt wird, ansonsten sich die Anzahl der Rechtsmittelverfahren wohl erhöhen dürfte, was kontraproduktiv wäre. Hinzu kommt, dass mit der Revision der PBV eine Verminderung des Mindestgrenzabstandes auf 1.5 m umgesetzt werden sollte. Das Meldeverfahren für solche Anlagen scheint vor diesem Hintergrund nicht zielführend zu sein, auch weil private Lärmklagen als Reaktion unzufriedener Nachbarn das Resultat sein könnten. Besser scheint uns daher, wenn inskünftig im vereinfachten Verfahren nach § 107 PBG vorgegangen wird. Damit kann dem Vorsorgeprinzip nach USG Nachachtung verschafft werden und es können die Interessen der Nachbarn vor der Realisierung der Anlage geprüft werden.

Zum Thema Luft-Wasser-Wärmepumpen erlauben wir uns abschliessend noch den Hinweis auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme zur Vernehmlassung der Teilrevision der PBV.

## **2. Biodiversität**

Die Bestrebungen für mehr Biodiversität unterstützen wir. Die Umsetzung, aus der keine zusätzliche Verpflichtung resultiert, ist sachgerecht.

## **3. Kantonale Nutzungszone**

Die beabsichtigten verfahrensmässigen Anpassungen erscheinen sachgerecht. Mit Blick auf die tangierte Gemeindeautonomie stellt sich aber die Frage, inwieweit der Kanton bei sich die Entscheidkompetenz ansiedeln soll.

## **4. Wettbewerbs- oder Studienauftragsverfahren**

Der Wunsch, die Siedlungsentwicklung qualitätsvoll zu gestalten, ist nachvollziehbar. Es darf aber nicht vergessen werden, dass die geplanten Vorschriften faktisch auch einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit darstellen und die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durch solche Vorgaben massiv belastet werden. Die Einführung der Möglichkeit, die Durchführung eines Wettbewerbs- oder eines Studienauftragsverfahrens vorzuschreiben, wird abgelehnt. Damit wird das Verfahren sowohl auf der Zeitachse verzögert als auch mit Blick auf die (zwangsweise) zu tragenden Kosten verteuert, was weder im öffentlichen noch im privaten Interesse sein kann.

Die geplanten Anpassungen verschlechtern die Ausgangslage für die Schaffung von derzeit benötigtem neuem Wohnraum und verteuern diesen zusätzlich. Hinzu kommt, dass nach Durchführung eines Wettbewerbs- oder Studienauftragsverfahrens die Bauherrschaft nicht frei ist in der Auswahl ihrer Vertragspartner. Auf solche Anpassungen ist daher zu verzichten; sie verschlechtern die heutige Situation und stehen im Widerspruch mit den Zielen in Ziffer 1 zur Beschleunigung des Verfahrens.

## **5. Privatrechtliche Einsprachen**

Die geplanten Anpassungen sind sachgerecht und werden unterstützt.

## **6. Zu einzelnen Bestimmungen**

### **1. Zu § 24 Abs. 1 Ziff. 15a**

Wie bereits erläutert, ist die Schaffung der Möglichkeit, im Gestaltungsplan ein Wettbewerbs- oder ein Studienauftragsverfahren verbindlich vorzuschreiben, abzulehnen. Die Abkehr von der heute erforderlichen Zustimmung sämtlicher Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer lässt sich nicht rechtfertigen. Die Beurteilung der Qualität stellt schon heute zahlreiche Fragen, die meist mit einem Gutachten geklärt werden, was zusätzliche Zeit benötigt und Kosten generiert. Die aktuell geltende Praxis hat sich dagegen bewährt.

### **2. Zu § 27a Abs. 2**

Auch diese Bestimmung ist abzulehnen. Sollte eine Gemeindebehörde bereits für den Erlass eines Gestaltungsplanes ein Wettbewerbs- oder Studienauftragsverfahren durchführen wollen, tut sie dies im eigenen Interesse. Folglich soll sie auch die damit verbundenen Kosten tragen. Wo effektiv ein Nutzen für den Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin geschaffen wird, könnten ggf. Kosten auf diese(n) überwält werden. Angemessen scheint die Überwälzung von maximal einem Drittel solcher Kosten.

3. Zu § 32  
Wenn die Dauer der Planungszone auf neu 5 Jahre erhöht wird, bedarf es keiner Verlängerung mehr. Absatz 2 ist folglich zu streichen.
4. Zu § 99 Ziff. 7a  
Die vorgeschlagene verfahrensrechtliche Erleichterung wird begrüsst.
5. Zu § 107a  
Wie bereits ausgeführt, sollte nach Auffassung der FDP bei Luft-Wasser-Wärmepumpen nicht das Meldeverfahren, sondern das vereinfachte Verfahren Anwendung finden.

Die übrigen Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Indem wir uns für die Berücksichtigung unserer Ausführungen bestens bedanken, verbleiben wir mit vorzüglicher Hochachtung.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Thurgau



Gabriel Macedo  
Parteipräsident



Thomas Leu  
Fachgruppe Energie, Mobilität und Raum